

Nr. 619

05.06.2019

25. Jahrgang

Nummer			Seite
36/2019	Kreis Gütersloh	Genehmigungsverfahren nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - Anlage zur Herstellung von Süßwaren	3385

36/2019 Kreis Gütersloh

Anlage zur Herstellung von Süßwaren Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Fa. August Storck KG beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren.

Standort der Anlage:

Adresse:	Paulinenweg 12, Halle (Westf.)
Gemarkung:	Halle
Flur:	9
Flurstück:	596

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **12.06.2019 bis einschließlich 11.07.2019** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Halle (Westf.) aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh,
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1958

Bei der Stadt Halle (Westf.), Rathaus, Zimmer 216, Ravensberger Str. 1, Halle (Westf.):

- montags bis donnerstags von 08⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 16³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr
- freitags von 08⁰⁰ bis 12³⁰ Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.08.2019) schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst anberaumt für den

04.09.2019, ab 10 Uhr.

Er wird dann gegebenenfalls in der Aula des Berufskollegs in Halle (Westf.), Kättkenstr. 14, durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: Datum:
4.2-**04839-17-43** 05.06.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Immissionsschutz@gt-net.de
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958